

Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering (Friedhofsgebührensatzung -FGS-) vom 15.12.2025

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenpflichtige Person

1. Gebührenpflichtige Person ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren von der zur Grabnutzung berechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und ist im Voraus für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten:
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau und beginnt jeweils mit dem auf den Tag der Bestattung folgenden Kalendertag.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung.

4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
5. Bei der Verlängerung (Wiedererwerb) eines Nutzungsrechts (§§ 16 Abs. 6 und 23 FBS) richtet sich die Grabnutzungsgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung. Eine Rückerstattung von entrichteten Grabnutzungsgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germaringen festgelegte Nutzungszeit (vgl. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für ein(e)

Erdgrabstätten

a) Familiengrab, überbreit, 4 Plätze	1.350,-- €
b) Familiengrab, normalbreit, 4 Plätze	1.200,-- €
c) Reihengrab, 2 Plätze	800,-- €
d) Sondergrab und Gruft	1.600,-- €
e) Urnengrab, groß	750,-- €
f) Urnengrab, klein	600,-- €
g) Kindergrab, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,-- €

Urnennischen, Waldfriedhof

	Ersterwerb / Verlängerung
h) Urnennische, 2 Plätze	750,-- € / 600,-- € (inkl. Granitplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)
i) Urnennische, 2 Plätze (ohne Platte, Feld 31)	600,-- € / 600,-- €
j) Urnennische, 4 Plätze	1.020,-- € / 750,-- € (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)
k) Urnennische, 6 Plätze	1.360,-- € / 900,-- € (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)
l) Urnennische, 8 Plätze	1.510,-- € / 1.050,-- € (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)

Urnennischen, Friedhof St. Martin

	Ersterwerb / Verlängerung
m) Urnennische, 2 Plätze (ohne Platte)	600,-- € / 600,-- €
n) Urnennische, alt, 4 Plätze (ohne Platte)	750,-- € / 750,-- €
o) Urnennische, neu, 4 Plätze	1.020,-- € / 750,-- € (inkl. Muschelkalkplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)

Sonstige Urnengräber (anonyme Urnengräber und Urnengräber unter Bäumen)

p) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld (einmalige Gebühr)	250,-- €
(bei einer anonymen Urnenbestattung nach Ablauf der Ruhezeit wird keine Grabgebühr erhoben)	
q) Urnengräber unter Bäumen bzw. im Wäldchen Waldfriedhof	
aa) Einzelurnengrab	zzgl. Bronzeplatte bzw.-blatt 600,-- €
bb) Partnergrab (Belegung mit 2 Urnen)	zzgl. 2 Bronzeplatten bzw. -blättern 1.200,-- €
cc) Bronzeplatte (mit gegossener Beschriftung, inklusive Montage, beim Ersterwerb)	360,-- €
dd) Bronzeblatt im Wäldchen Waldfriedhof (ohne Beschriftung/Montage, beim Ersterwerb)	120,-- €

r) Urnenerdkammergrab, 2 Plätze	600,-- €
Steinplatte (ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	160,-- €

Hinweis zu den Urnennischen / Urnengräbern unter Bäumen / Urnenerdkammergräbern:

Beim Ersterwerb von Urnennischen und -gräbern fallen ggf. Kosten für von der Stadt zur Verfügung gestellte Abdeckplatten, je nach Größe und Material, an. Diese Kosten entstehen bei der Verlängerung nicht erneut. Daher ist bei den entsprechenden Urnengrabstätten die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts niedriger.

§ 5 Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

1. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses je angefangener Tag	50,-- €
2. Benutzung des Aufbahrungsraums mit Schaugang in einem städtischen Leichenhaus, zusätzlich je angefangener Tag	50,-- €
3. die Benutzung von Kühlzellen oder Klimatruhen, zusätzlich je angefangenem Tag	50,-- €
4. die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle	190,-- €
5. die Benutzung des Verabschiedungsraumes (im Friedhof St. Martin):	80,-- €

§ 6

Gebühren für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnenentnahmen und Wiederbestattungen von Urnen

Folgende Gebühren werden erhoben für:

1. die Urnenbeisetzung in ein anonymes Urnengrab, je Urne	75,-- €
2. Urnenentnahme aus einer Urnennische bei Beendigung des Grabnutzungsrechts (incl. Demontage der Namensplatte) je weitere Urne aus derselben Grabstätte	100,-- € 20,-- €
Hiervon ausgenommen sind die Urnennischen im Friedhof St. Martin, Mauer West, Mauer Ost und Feld VII die aufgrund ihres hohen Gewichts gesondert bei einer geeigneten Fachfirma beauftragt werden müssen	
3. die Wiederbestattung von Urnen in ein anonymes Urnengrab, je Urne (auch bei Freiräumung einer Urnennische bei Beendigung der Nutzung)	75,-- €

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Die Fundamentbereitstellungskosten betragen	
a) für Kinder-, Urnen- und Einzelgräber	80,-- €
b) für die übrigen Grabstätten	150,-- €

Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitig an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben.

2. Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen (fällt bei Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten nicht an)	35,-- €
b) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	40,-- €
c) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	20,-- €
d) Schreibgebühren für die Ausfertigung einer Graburkunde,	10,-- €
e) Verlängerung der Bestattungsfrist	15,-- €
e) Bescheinigung Urnenaufnahme für Krematorium	10,-- €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen FGS der Stadt Germering vom 08.05.2024, außer Kraft.

Germering, den 15.12.2025

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde durch Niederlegung bekanntgemacht am: 15.12.2025 